

Elektronische Datenarchivierung –Wichtige Unterlagen richtig aufbewahren

SWICO event apéro vom 30. September 2004

ROMAN BAECHLER*

In seiner Einführung legte Dr. Heinz Beer, Vize-Präsident SWICO, die Ziele und den Aufbau der Veranstaltung dar, welche aus Anlass der revidierten Buchführungs- und Aufbewahrungsvorschriften sowie der neuen Geschäftsbücherverordnung (GebÜV) die rechtlichen Anforderungen an die elektronische Datenarchivierung und die praktische Umsetzung dieser Vorgaben zum Gegenstand hatte. Das erste Referat zu den rechtlichen Aspekten der elektronischen Archivierung und zum Leitfaden Records Management wurde von RA Dr. Peter K. Neuenschwander, Vorsitzender der Kommission IT-Recht des SWICO, bestritten. Er verschaffte zunächst einen Überblick über die Berührungspunkte von Informatik und E-Business mit verschiedenen rechtlichen Problemstellungen und rief damit in Erinnerung, dass die eigentliche Archivierung nur einen Teilaspekt der rechtsgenügenden Aufbewahrung geschäftlicher Dokumente darstellt. Sodann zeigte er die zivil-, steuer- und weiteren öffentlichrechtlichen Rechtsquellen auf, die bei der Aufzeichnung und Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen zu berücksichtigen sind. Nach einer Rückschau auf die Entstehungsgeschichte der Revision der Buchführungs- und Aufbewahrungsvorschriften unter Federführung der Kommission IT-Recht des SWICO erläuterte er die obligationenrechtlichen Neuerungen sowie die Anforderungen der GebÜV im Detail. Zunächst dürfen gemäss Art. 957 Abs. 2-4 OR Bücher und Geschäftskorrespondenz, nicht aber Bilanz und Erfolgsrechnung auch elektronisch oder in vergleichbarer Weise geführt und aufbewahrt werden, sofern die Voraussetzungen der Integrität und Verfügbarkeit gewährleistet sind. Dieses Novum findet seine Entsprechung auch in der Editionsspflicht, die sich nach Art. 963 Abs. 2 OR auch auf elektronische Urkunden erstreckt. Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist beginnt zudem nach Art. 962 Abs. 2 OR nicht mehr mit Ablauf des Kalenderjahres, sondern mit Verstreichen des entsprechenden Geschäftsjahres zu laufen. Besondere Aufmerksamkeit verwendete Neuenschwander auch auf die Darlegung der Grundsätze ordnungsgemässer Buchführung und Aufbewahrung gemäss Art. 2-8 GebÜV und die nach Art. 9 GebÜV zugelassenen Informationsträger. Zu Letzteren gehören auch veränderbare Speichermedien, sofern die Integrität der gespeicherten Informationen gewährleistet, der Zeitpunkt der Speicherung unverfälschbar nachweisbar ist, die Abläufe und Verfahren zu ihrem Einsatz festgelegt und dokumentiert werden und die diesbezüglichen Metadaten (Protokolle, Log files) ebenfalls aufbewahrt werden. Die Übertragung der Daten in andere Formate oder auf andere Träger (Datenmigration) ist nach Art. 10 Abs. 2 GebÜV ebenfalls zulässig, sofern ihre Integrität und Verfügbarkeit gewahrt ist und der Vorgang protokolliert wird. In mehrwertsteuerrechtlicher Hinsicht wies er weiter auf die Voraussetzungen nach Art. 43 der Mehrwertsteuerverordnung (MwStV) i.V.m. Art. 3 der Verordnung des EFD über elektronisch übermittelte Daten und Informationen (EIDI-V) hin, welche erfüllt sein müssen, damit elektronisch übermittelte und aufbewahrte Daten, die für den Vorsteuerabzug, die Steuererhebung oder den Steuerabzug relevant sind, als Buchungsbeleg anerkannt werden. Verlangt wird hierzu insbesondere, dass die Übermittlung und Aufbewahrung der Daten mittels einer zertifizierten digitalen Signatur abgesichert ist. Abschliessend stellte er die von Mitgliedern der Expertenkommission verfasste Publikation Records Management vor, die kleinen und mittleren Unternehmen als Leitfaden zur elektronischen Datenarchivierung dient. Im Anschluss daran referierte Dr. Bruno Wildhaber, Certified Information Systems Auditor (CISA/CISM), über die Implementierung von Archivierungslösungen und beleuchtete dabei zuerst die Vorteile der viel wirtschaftlicheren elektronischen Archivierung, welche indes wachsende Anforderungen an die Organisation stellt. Diesbezüglich erläuterte er im Folgenden die Prinzipien des Informatikmanagements auf Direktionsstufe sowie des datenbezogenen Risikomanagements. Als Antwort auf die praktischen Schlüsselfragen führte er sodann in die Methodik der Implementation einer elektronischen Archivierungslösung ein, indem er die in den verschiedenen Projektphasen erforderlichen Schritte aufzeigte. Danach stellte er die Verwendungswahrscheinlichkeit eines Dokumentes innerhalb dessen Lebenszyklus den zur Verfügung stehenden Speichertechnologien gegenüber und erörterte verschiedene Spezialthemen, wie die elektronische Rechnungsstellung, E-Mail-Archivierung, Informationssicherheit, digitale Signaturen und die Problematik der Datenmigra-

tion. Zum Schluss stellte er acht Archivierungsgrundsätze vor, welche eine elektronische Aufbewahrung ermöglichen, die den praktischen und rechtlichen Anforderungen gerecht wird.

Das anschliessende Podiumsgespräch zwischen Neuenschwander, Wildhaber, Clemente Minonne, Business Development Manager für Information Lifecycle Management, Hewlett-Packard, und Thomas Moretti, Senior System Consultant/Solution Architekt, adeon AG, und die folgende Publikumsdiskussion wurde von Jürg W. Stutz, Präsident SWICO, moderiert. Auf seine Frage hin gingen Minonne und Moretti nochmals auf die Datenmigration ein und erklärten die einzelnen Etappen der planmässigen Übertragung eines alten Archivs in ein neues. Nach der Erforderlichkeit der physischen Archivierung bestimmter Dokumente gefragt, wies Neuenschwander darauf hin, dass – mit Ausnahme von Erfolgsrechnung und Bilanz – grundsätzlich alle Geschäftsunterlagen elektronisch aufbewahrt werden dürfen, es aber jedenfalls vorläufig noch zu empfehlen ist, insbesondere Statuten, Grundstückskaufverträge und Bürgschaften im Original zu verwahren. Zur Lösung der Datenschutzproblematik bei der Aufzeichnung von E-Mails riet er, private E-Mails unter Verwendung der geschäftlichen Mailadresse am Arbeitsplatz entweder ganz zu verbieten oder wenigstens eine interne Richtlinie aufzustellen, wonach sich die Arbeitnehmer mit der Aufzeichnung einverstanden erklären. Auf eine Publikumsfrage hin führte Wildhaber aus, dass sich die unmittelbare Aufzeichnung aller eingehenden E-Mails lohnen kann, falls sich erfahrungsgemäss viele geschäftsrelevante Dokumente darunter befinden oder man besonders strenge gesetzliche Auflagen zu erfüllen hat. Eine weitere Publikumsfrage beantwortend erläuterte Neuenschwander schliesslich nochmals die unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben der elektronischen Rechnungsverarbeitung im Handels- und Mehrwertsteuerrecht. Beer leitete darauf zum anschliessenden Apéro und Gedankenaustausch über und wies zugleich auf die unter www.swico.ch angekündigten weiteren Veranstaltungen dieser Reihe hin.

* lic. iur., wiss. Assistent am Lehrstuhl für Immaterialgüterrecht an der Universität Zürich.